

Schulgebührensatzung der Musikschule der Stadt Lennestadt vom 11.05.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der Schulordnung der Musikschule der Stadt Lennestadt hat der Rat der Stadt Lennestadt am 10.05.2023 folgende Schulgebührensatzung der Musikschule der Stadt Lennestadt beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- 1. Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule erhebt die Stadt Lennestadt Schulgebühren.
- 2. Schulgebührenpflichtig sind die Schüler, bei nicht geschäftsfähigen Minderjährigen alle Erziehungsberechtigten bzw. die gesetzlichen Vertreter.
- 3. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Anmeldebestätigung durch die Musikschule und endet mit der fristgerechten Abmeldung des Schülers. Bei nicht fristgerechter Abmeldung endet die Zahlungspflicht mit dem von der Musikschule bestätigten Abmeldetermin.

§ 2 Höhe der Schulgebühren

Unterrichtsart/Altersstruktur	Min./Woche	Gebühren/Monat	Gebühren/Jahr
Einzelunterricht	30 Min.		
Kinder		65,00€	780,00€
Erwachsene (ab 18 Jahren)		120,00€	1.440,00€
Einzelunterricht	45 Min.		
Kinder		85,00€	1.020,00€
Erwachsene (ab 18 Jahren)		145,00€	1.740,00€
Kinder 14-tägig / oder wöchentlich 22,5 Min. (vorrangig in den Randstunden)		42,50€	510,00€
Erwachsene (ab 18 Jahren) 14-tägig / oder wöchentlich 22,5 Min. (vorrangig in den Randstunden)		75,00€	900,00€
Zweierunterricht	45 Min.		
Kinder		48,00€	576,00€
Erwachsene (ab 18 Jahren)		80,00€	960,00€
Gruppenunterricht (ab 3 Schüler)	60 Min.		
Kinder		48,00€	576,00€
Erwachsene (ab 18 Jahren)		80,00€	960,00€
musikalische Früherziehung	60 Min.		
		27,00€	324,00€
musikalische Grundausbildung	60 Min.		
		30,00€	360,00€
Musikzwerge (Kinder ab dem 18. Lebensmonat)	45 Min.		
		25,00€	300,00€
Gruppenkurse (ab 8 Schüler)	45 Min.		
10er-Karten		60,00€	Х
Gruppenkurse für kommunale Kooperationspartner die nicht in "Pro-Kopf-Pauschalen" abrechnen können	45 Min.		
		195,00€	2.340,00€
6-Pack/ projektbezogener Einzelunterricht für Erw. (2 Karten pro Schuljahr)	6 x 30 Min.		
		210,00€	Х



Für die in Berufsausbildung bzw. im Studium befindlichen Erwachsenen sind gegen jährliche Vorlage entsprechender Nachweise bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Tarife für Kinder und Jugendliche maßgebend.

§ 3 Leihgebühr Instrumente

Die Leihgebühr von Instrumenten je Instrument beträgt monatlich / jährlich:

a) bis zu einem Anschaffungswert von
b) bis zu einem Anschaffungswert von
c) ab einem Anschaffungswert von
500,00 Euro = 12,00 Euro mtl. / 144,00 Euro p.a.
1.250,00 Euro = 17,00 Euro mtl. / 204,00 Euro p.a.
1.250,00 Euro = 17,00 Euro mtl. / 204,00 Euro p.a.

§ 4 Ermäßigung und Erhöhung der regulären Schulgebühr

1. Sozialermäßigung

Beziehen die Gebührenpflichtigen gem. § 1, Ziffer 2. zum Beginn des maßgeblichen Musikschuljahres

- a) Bürgergeld / Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
- b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff. SGB XII) oder
- c) Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder
- d) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
- e) Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG),

wird für die Dauer des Schuljahrs eine Ermäßigung von 50 % der entsprechenden Schulgebühr gewährt. Die Sozialermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

2. Geschwisterermäßigung

Wenn mehrere Kinder einer Familie die Musikschule besuchen, ermäßigt sich die Schulgebühr wie folgt:

- a) für das zweite Kind um 25 %
- b) für das dritte Kind um 50 %
- c) das vierte und jedes weitere Kind sind Schulgebühren frei

Die Reihenfolge der zu ermäßigenden Beträge richtet sich nach der Höhe der Unterrichtsgebühr. Dabei wird die höchste Unterrichtsgebühr an die erste Stelle gesetzt. Die niedrigste Gebühr wird ermäßigt. Jugendliche über 18 Jahre werden dabei nur noch berücksichtigt, solange sie sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden und mit im eigenen Haushalt der Erziehungsberechtigten leben. Hier gilt eine schriftliche Nachweispflicht.



3. Mehrfächerermäßigung

Bei Belegung mehrerer Instrumentalfächer wird eine Ermäßigung als Stipendium auf schriftlichen Antrag nur dann gewährt, wenn die Leistungen des Teilnehmers eine derartige Förderung rechtfertigen. Die Entscheidung trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Fachlehrer. Die Ermäßigung beträgt für das zweite und jedes weitere Fach 30 %.

Die Ermäßigungen werden in obiger Reihenfolge, jedoch nicht nebeneinander gewährt.

4. (erhöhte) Gebühren für Schüler anderer Kommunen

Die o.g. Schulgebühren gelten für Schüler aus Lennestadt und Kirchhundem. Die Schulgebühr für Schüler aus anderen Kommunen wird um 50 % erhöht. Diese Erhöhung greift nicht, wenn ein Musikschulschüler eine der weiterführenden Schulen in den Kommunen Lennestadt oder Kirchhundem besucht (entscheidend ist hierbei der Standort der Schule und nicht die Trägerschaft).

§ 5 Unterrichtsausfall (Nachholung / Erstattung)

Regelungen zum Unterrichtsausfall gem. Schulordnung (VII. Unterrichtserteilung):

- 1. Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben.
- 2. Kann der Unterricht bei Erkrankung der Lehrkraft bzw. aus schulischen Gründen nicht vertreten oder nachgeholt werden, entsteht je Schuljahr, ab dem vierten Stundenausfall auf Antrag ein Erstattungsanspruch.
- 3. Durch den Ausfall vereinzelter Unterrichtsstunden entsteht kein Erstattungs- bzw. Verrechnungsanspruch.

§ 6 Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Schulgebühr

Die Schulgebühr wird monatlich (auch in der Ferienzeit) erhoben. Sie ist jeweils zum 15. des entsprechenden Monats fällig.

Auf Wunsch ist auch eine vierteljährliche Fälligkeit zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. möglich.

§ 7 Kündigungstermine

Es gelten die Regelungen der Schulordnung (IV. Aufnahme-, An und Abmeldungen), insb.:

Abmeldungen / Kündigungen sind grundsätzlich nur zum 28. Februar und 31. August eines Jahres möglich. Sie müssen spätestens einen Monat vorher in Schriftform bei der Musikschule vorliegen. Es genügt nicht, die Abmeldung gegenüber den Lehrkräften der Musikschule auszusprechen. Unabhängig von der Teilnahme am Unterricht muss die Schulgebühr bis zum Ende des bestätigten Abmeldetermins gezahlt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Schulgebührensatzung der Musikschule der Stadt Lennestadt tritt am 01.09.2023 in Kraft. Die bisherige Schulgeldordnung für die Musikschule der Stadt Lennestadt vom 10.07.1978 in der Fassung vom 01.01.2016 tritt an diesem Tag außer Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Schulgebührensatzung der Musikschule der Stadt Lennestadt vom 11.05.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lennestadt, den 11. Mai 2023

Der Bürgermeister Tobias Puspas